



15. April 2021

---

# Anhörung

## Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ

Rücksendung bis spätestens 20. April 2021 an [michel.fior@sbfi.admin.ch](mailto:michel.fior@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus den Bildungsdokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer bzw. für den Bildungsplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz an.**
- **Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Anhörungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

**STELLUNGNAHME VON:** Kaufmännischer Verband Schweiz, Reitergasse 9, 8021 Zürich  
Für Rückfragen: Michael Kraft, Leiter Bildung, [michael.kraft@kfmv.ch](mailto:michael.kraft@kfmv.ch), 044 283 45 72



## STELLUNGNAHMEN

### 1) Allgemeine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den vorgelegten Dokumenten äussern zu können.

Der Kaufmännische Verband ist in der beruflichen Grundbildung u.a. Mitglied der SKBQ Kauffrau/-mann EFZ, der SKBQ Büroassistent/in EBA, Mitglied der B+Q-Kommission im Detailhandel (EBA/EFZ), sowie Mitträger der IGKG Schweiz (kaufm. Ausbildungs- und Prüfungsbranche „Dienstleistung & Administration“). In der Höheren Berufsbildung ist er Mitträger von über 20 eidgenössischen Berufsbildern im kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Berufsfeld (HR, Marketing, Rechnungswesen etc.). In der Funktion als Organisation der Arbeitswelt, aber auch als Bildungsanbieter und nicht zuletzt als nationaler Arbeitnehmersverband ist uns eine arbeitsmarktnahe, zukunftsorientierte berufliche Grundbildung ein zentrales Anliegen.

Der Kaufmännische Verband Schweiz erachtet die neue Ausbildung zur Kauffrau EFZ bzw. zum Kaufmann EFZ angesichts der grossen Veränderungen in diesem Berufsfeld als **dringend erforderlich und unterstützt die Reform**. Die Kompetenzorientierung entspricht den Anforderungen des Berufsfelds und den Entwicklungen in der Bildungslandschaft Schweiz. Dies schafft Perspektiven und steigert die Arbeitsmarktfähigkeit ebenso wie die Laufbahnmöglichkeiten der Lernenden und ermöglicht den Lehrbetrieben die praxisnahe Ausbildung von Nachwuchskräften.

Da der Kaufmännische Verband die laufende Revision in verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien begleiten und sich entsprechend einbringen konnte, halten wir uns in der vorliegenden Stellungnahme kurz und stimmen der **Bildungsverordnung** sowie dem **Bildungsplan** des Berufs Kauffrau/-mann EFZ im Grundsatz zu.

Neben Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln der beiden Dokumente erachtet der Verband folgende Themen als grundsätzlich wichtig:

#### **1) Integration der BM1, Anschlussmöglichkeit BM2**

Eine Erwähnung der Berufsmaturität ist in der Bildungsverordnung nicht mehr vorgesehen. Umsetzungskonzepte für die integrierte, lehrbegleitende Berufsmaturität (BM1) wie auch für einen nahtlosen, unkomplizierten Übergang zur BM2 sind zum Zeitpunkt der Anhörung in Ausarbeitung. Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass sowohl der integrierten BM1 als auch der BM2 im kaufmännischen Berufsfeld eine sehr hohe Bedeutung zukommt und ein Ausbildungsstart nach neuer BiVo ohne diesbezügliche Klärung aus unserer Sicht nicht denkbar ist.

#### **2) Weiterbildung der Lehrpersonen, Praxis- und Berufsbildner/innen, üK-Leitenden**

Die neue Grundbildung verlangt methodisch-didaktische Umsetzungen und Rollenverständnisse, mit denen viele Lehrpersonen, Praxis- und Berufsbildner/innen und üK-Leitende noch nicht vertraut sind. Die entsprechenden Kompetenzen zu erwerben ist ein aufwändiger Prozess, dem eine hohe Priorität zukommen muss. Erste Weiterbildungen für Lehrpersonen haben zum Zeitpunkt der Anhörung gestartet. Dieser Weg muss konsequent und rasch möglichst für die Berufsbildungsverantwortlichen an allen drei Lernorten weiterbeschritten werden.



### 3) Längerfristige Unterstützung in der Einführungsphase

Ergänzend zum vorherigen Punkt ist festzuhalten, dass die rollende Einführung der neuen Ausbildung bedingt, dass die Unterstützung über 2022 hinaus gewährleistet werden muss. Da es sich um einen Paradigmen-Wechsel in den Unterrichts-, Lern- und Begleitformen handelt, müssen die Berufsbildungsverantwortlichen an den drei Lernorten bis mindestens 2025 eine nationale und breit abgestützte Unterstützung erhalten.

## 2) Zur Verordnung über die berufliche Grundbildung:

| <b>Art.</b>         | <b>Abs. &amp; Bst.</b> | <b>Bemerkung / Empfehlung</b>   |
|---------------------|------------------------|---|
| Ingress             |                        |   |
| Art. 4              |                        | Muss gemäss Entscheid zu den Fremdsprachen überarbeitet respektive angepasst werden.<br>Vgl. unten zur Präferenz des kfmv ("dritte Variante").  |
| Art. 5 u.<br>Art. 6 |                        | In der Umsetzungsplanung (nicht in der BiVo) ist klar und einheitlich zu definieren, wie und wann ein allfälliger Wechsel des Wahlpflichtfaches bzw. der Option möglich ist.  |
| Art. 6              | 1                      | Für die Planungssicherheit der Lehrbetriebe und der Schulen:<br><br><i>Spätestens am Ende des <del>2. Ausbildungsjahres</del> <b>3. Ausbildungssemesters</b> einigen sich die Lehrvertragsparteien auf eine Option.</i>   |
| Art. 6              |                        | Die Verknüpfung der Bildungsinhalte der Optionen an den Lernorten Betrieb und Schule ist aus konzeptioneller Sicht stimmig. Rückmeldungen von Berufsfachschulen und Lehrbetrieben lassen jedoch befürchten, dass dies Einfluss auf die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen (→ fehlende Ausbildungsmöglichkeiten in Optionen) und die Chancengleichheit der Lernenden haben könnte (→ eingeschränkte Optionenwahl aufgrund des Lehrbetriebs, damit eingeschränkte Lernmöglichkeiten). Wir empfehlen, dies nochmals unter diesen beiden Aspekten zu prüfen. |



|         |     |   |
|---------|-----|---|
| Art. 21 | c   | Zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich des Berufs ist ausreichend - analog zur heutigen Regelung, da die bisherige Einschränkung auf die jeweilige Ausbildungs-/Prüfungsbranche keine Bedeutung in der Praxis hatte.<br><br><i>2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens <b>drei zwei</b> Jahre im Bereich der Kauffrau EFZ und des Kaufmanns EFZ erworben hat, und ...</i>   |
| Art. 23 | 1 a | Da die 50-minütige, branchenspezifische Fallarbeit ein Fallnote ist, kommt ihr eine hohe Bedeutung zu und muss breiter abgestützt sein. Wir empfehlen deshalb, diese in mindestens zwei methodisch unterschiedliche Prüfungsteile zu unterteilen, sie mit <b>Teilnoten</b> zu bewerten und dies entsprechend in der BiVo zu verankern.<br>Bei Verzicht einer Verankerung in der BiVo sollen zumindest methodisch unterschiedliche Prüfungsteile und von sich unabhängige Teilbewertungen (z.B. mit Punkten) in den Umsetzungsdokumenten aller Ausbildungs- und Prüfungsbranchen vorgesehen werden.  |
| Art. 26 |     | Bei regelmässigem Schulbesuch soll eine Anrechnung der dabei erworbenen Erfahrungsnoten ermöglicht werden.  |
| Art. 32 |     | Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen des Berufsfelds soll die neue Grundbildung rasch möglichst eingeführt werden. Eine Einführung auf Sommer 2022 ist somit anzustreben. Das Nationale Koordinationsgremium (NKG) wird anhand von vordefinierten Kriterien im Mai/Juni 2021 entscheiden, ob die entsprechenden Grundlagen vorhanden sind oder nicht und demzufolge den Einführungszeitpunkt überprüfen. Der Kaufmännische Verband steht hinter diesem Vorgehen.<br>Wichtig ist, dass die Lehrstellen gesichert und hierfür die betroffenen Parteien stetig informiert, rechtzeitig vorbereitet und mit den nötigen Umsetzungsinstrumenten beliefert werden. |

#### **Betreffend Artikel 4 (Fremdsprache) bevorzugt unsere Organisation:**

**den ursprünglichen Text** (die Kantone entscheiden über das Angebot und können Englisch anbieten); oder:

**die Variante** (die Wahl ist auf eine Amtssprache beschränkt)

Aus folgenden Gründen: Der ursprüngliche Text entspricht der im Reformprojekt erarbeiteten, verbundpartnerschaftlichen Lösung, die als gemeinsamer Text von Bund (SBFI), Kantonen (SBBK) und den Organisationen der Arbeitswelt vereinbart wurde. Allerdings erfüllt keine der beiden vorliegenden Varianten alle Ansprüche an die Vermittlung der Fremdsprachen (Sprachenpolitik, Bedürfnisse des Arbeitsmarkts)



und der Lehrbetriebe, Bildungssystematik und Durchlässigkeit, Interessen und Möglichkeiten der Lernenden). Der Kaufmännische Verband setzt deshalb auf die "**dritte Variante**", welche während des laufenden Anhörungsprozesses von einer verbundpartnerschaftlich zusammengesetzten Arbeitsgruppe erarbeitet wird und die erwähnten Anforderungen weitestmöglich zu vereinen versucht.

### **3) Zum Bildungsplan (Hauptteil, ohne Anhänge):**

| <b>Seite</b> | <b>Kapitel</b> | <b>Bemerkung / Empfehlung</b>   |
|--------------|----------------|---|
| S. 18        | B1.bs2a        | In der Fremdsprache Englisch bringen viele Schulabgänger/innen bereits sehr gute Kenntnisse mit. Deshalb sollte man das Niveau nicht auf B1 beschränken, sondern mit " <u>mindestens</u> B1" festhalten, damit eine entsprechende Förderung möglich ist und der Lernprozess nicht stagniert:<br><br><i>Sie kommunizieren in der regionalen Landessprache und in einer / oder evtl. zwei Fremdsprachen mit Teammitgliedern <b>mindestens</b> auf (Niveau B1). (K3)</i> |
| S. 26        | 5 / c4.bs2b    | Fremdsprachen: <b>mindestens</b> Niveau B1  |
| S. 41        | 6.1.           | Wahlpflichtfach Sprachniveau: <b>mindestens</b> Niveau B1   |

### **4) Zum Bildungsplan, Anhänge**

| <b>Seite</b> | <b>Kapitel</b> | <b>Bemerkung / Empfehlung</b> |
|--------------|----------------|-------------------------------|
|              |                |                               |